

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Eisenberg (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) erlässt die Stadt Eisenberg nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Eisenberg werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 der Parkgebührenordnung festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden die nachstehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einbezogen:
 - a) Markt, Steinweg, Fr.-Ebert-Straße, Großer Brühl (Parkflächen Ostseite)
 - b) Parkplatz Klosterlausnitzer Straße am Krankenhaus
 - c) Wohnmobilparkplatz Geraer Straße

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. **Für die Parkplätze Innenstadt - Markt, Steinweg, Fr.-Ebert-Str, Großer Brühl (§ 1 Abs. 3 a):**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr.

Höchstparkdauer: während der gebührenpflichtigen Zeit 3 Stunden

2. **Für den Parkplatz Klosterlausnitzer Straße am Krankenhaus (§ 1 Abs. 3 b):**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr.

Höchstparkdauer: während der gebührenpflichtigen Zeit: 12 Stunden

3. **Für den Wohnmobilparkplatz Geraer Straße (§ 1 Abs. 3 c):**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Höchstparkdauer: Wohnmobilparkplatz Geraer Straße: 48 Stunden

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

1. Die kleinste Zahleinheit beträgt 0,05 Euro (ab 5 Cent Münze).
2. **Die Parkgebühren betragen im Bereich Innenstadt - Markt, Steinweg Fr.-Ebert-Straße, Großer Brühl (§ 1 Abs. 3 a):**
 - a) Bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten ist die einmalige Benutzung der Parkplätze gebührenfrei - mit Parkscheibe.
 - b) Die Parkgebühren betragen für eine einmalige Benutzung der Parkplätze bis zur ausgewiesenen Höchstparkdauer für jede Stunde 0,50 Euro.
 - c) Darüber hinaus bemisst sich die zulässige Parkdauer auf den Parkplätzen lt. Parkschein-automaten nach dem eingeworfenen Geldbetrag, maximal bis zur jeweiligen Höchstparkzeit.
3. **Die Parkgebühren betragen im Bereich Parkplatz Klosterlausnitzer Straße am Krankenhaus (§ 1 Abs. 3 b):**
 - a) Bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde ist die einmalige Benutzung des Parkplatzes gebührenfrei - mit Parkscheibe.
 - b) Danach betragen die Gebühren für die einmalige Benutzung des Parkplatzes bis zur ausgewiesenen Höchstparkdauer für jede Stunde 0,50 Euro.
 - c) Darüber hinaus bemisst sich die zulässige Parkdauer auf den Parkplätzen lt. Parkschein-automaten nach dem eingeworfenen Geldbetrag, maximal bis zur jeweiligen Höchstparkzeit.
4. **Die Parkgebühren betragen auf dem Wohnmobilparkplatz Geraer Straße (§ 1 Abs. 3 c):**
 - a) 24 Stundenparkschein: 5,00 Euro

§ 5

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29. Mai 2007 außer Kraft.

Eisenberg, den 11.01.2017

Witkop
1. Beigeordneter

- im Original gezeichnet und gesiegelt -